



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 23. Juni 2016 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 28.04. und 23.05.2016
liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler

Gemeinderäte Franz Haider
Michaela Kohlhofer
Johann Wolloner
Marita Wildling
Josef Schuller
Nicole Mayr
Norbert Wildling

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Monika Schoiswohl
Sabine Rußegger
Ing. Werner Kittinger
Helmut Furtner

GRE Alfred Holzer

Entschuldigt: Ulrike Ahrer

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
Mag.^a Eva Aigner
Christian Dittrich
Ingo Kainz

GRE Rainer Michelak

Entschuldigt: Franz Markus Himmelstoss

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Helmut Zisch
Gerald Kohlhofer

GRE Hannes Kerschbaumsteiner

Entschuldigt: Silvia Stangl

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 28.04. und 23.05.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt die Zuhörer, Frau Dr. Brigitte Wallmann, Stellvertreterin des Ortsteilbeirates Kleinreifling und Herrn Karl Eschauer.

Tagesordnung

1. WVB Gaflenztal, Betriebskosten- und Investitionskostenschlüssel, Anpassung
2. Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Vereinbarung Institut ISK
3. Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Elternbeitrag
4. Kindergartenkinderbustransfer, Verträge mit den Transportunternehmen
5. Kindergartenkinderbustransfer, Elternbeitrag
6. Kindergärten Weyer u. Kleinreifling, Materialbeitrag
7. Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietverträge
8. Freiw. Feuerwehr Unterlaussa, Änderung der Löschbereichsgrenze im Grenzgebiet der Bundesländer Steiermark u. Oberösterreich, Beschluss
9. Steinschlagverbauung Nach der Enns, Projekt der Wildbach- u. Lawinerverbauung Oö., Beschluss
10. Mariahilf, öffentl. Gut, Verkauf, Grdst.-Nr. 541/1 (Teil), KG Weyer (BILLA)
11. Mariahilf, öffentl. Gut, Auflassung, Grdst.-Nr. 541/1 (Teil), KG Weyer (BILLA)
12. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7, Beschluss (BILLA)
13. Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3, Beschluss (BILLA)
14. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.8, Beschluss (Dorfzentrum Kleinreifling)
15. Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4, Beschluss (Dorfzentrum Kleinreifling)
16. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2, Einleitung des Verfahrens (Garstenauer)
17. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6, Stellungnahme Land OÖ (Eschauer)
18. Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2, Stellungnahme Land OÖ (Eschauer)
19. Bericht des Prüfungsausschusses
20. Dr. Wolfgang und Gerhild Popp, Bauverpflichtung, Vereinbarung
21. Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer
22. Bericht der Ortsteilsprecher
23. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 WVB Gaflenztal, Betriebskosten- und Investitionskostenschlüssel, Anpassung

Erläuterung:

Die Geschäftsführung des Wasserverbandes (WDL), hat vor der Gemeinderatssitzung den Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14.06.2016 ausführlich über die Änderungen informiert.

Die entsprechenden Berechnungen zur Anpassung der beiden Kostenaufteilungsschlüssel wurden von der Geschäftsführung durchgeführt und mit den Bürgermeistern und den Amtsleitern der Mitgliedsgemeinden am 29.02.2016 bzw. in der Vorstandssitzung des WVB Gaflenztals besprochen.

Eine Beschlussfassung der Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung des WV soll erst erfolgen, nachdem sich die Prüfungsausschüsse und Gemeinderäte beraten und den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt haben.

Basis für die Berechnungen waren Messungen der Schmutzfrachten an zwei Messstellen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes. Eine Messstelle lag an der Gemeindegrenze zwischen Gaflenz und Weyer in Fließrichtung Kläranlage und eine Messstelle in der Kläranlage. Die Schmutzfrachten der Gemeinde Gaflenz können so über die gemessene Abwassermenge und die Konzentration des Parameters CSB direkt gemessen werden. Der Schmutzfrachtanteil der Gemeinde Weyer wird indirekt über die Messung der gesamten Schmutzfracht am Zulauf zur Kläranlage abzüglich des Anteils aus Gaflenz ermittelt.

Der Messzeitraum betrug einen Monat (32 Messtage), von Mitte November bis Mitte Dezember 2015. Aus den Messwerten bei Trockenwetter wurden für jeden Tag die Verhältnisse der Schmutzfrachten bestimmt und statistisch ausgewertet. Um Spülstöße bei Regenereignissen, die organisches Material zeitversetzt in die Kläranlage spülen, zu berücksichtigen, wurden im Anschluss die Ergebnisse der Messungen mit den Jahresbetriebsprotokollen der Kläranlage abgeglichen. Das Verhältnis von Trockenwetter- zu Regenwetterzulauf wurde dabei derart festgelegt, dass eine sehr gute Übereinstimmung mit den Betriebsprotokollen der Kläranlage besteht. Zur weiteren Plausibilitätsprüfung wurden die Ergebnisse mit Meldedaten des Statistischen Zentralamtes abgeglichen, wobei sich eine sehr gute Übereinstimmung zeigt. Die verbleibenden Reserven der Kläranlage wurden im Anschluss im selben Verhältnis wie die aktuellen Belastungen auf die beiden Gemeinden verteilt.

Als Endergebnis aller Messungen und Berechnungen ergeben sich folgende neue Kostenaufteilungsschlüssel:

	Weyer	Gaflenz
Betriebskostenschlüssel	61,79 % (bisher 63,70 %)	38,21 % (bisher 36,30 %)
Investitionskostenschlüssel	64,43 % (bisher 68,38 %)	35,57 % (bisher 31,62 %)

Wie in der letzten Sitzung der Mitgliederversammlung beschlossen, sollen die neuen Schlüssel rückwirkend ab 1.1.2016 für das aktuelle Geschäftsjahr angewendet werden. Dadurch ergeben sich folgende Verschiebungen bei den Kostenanteilen:

	Weyer Minus Euro	Gaflenz Plus Euro
--	---------------------	----------------------

Betriebskosten	-5.900,00	+ 5.900,00
Laufende Annuitäten	-8.690,00	+ 8.690,00
Investitionen 2016	-3.160,00	+3.160,00
Summe 2016	-17.750,00	+17.750,00

Für die Marktgemeinde Weyer ergibt sich ein Guthaben.

Da die Kostenaufteilungsschlüssel in den Satzungen festgelegt sind, ist mit der Neufestsetzung der beiden Schlüssel auch eine Änderung der Satzungen erforderlich. Eine entsprechende Beschlussfassung soll in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer empfiehlt in seiner Sitzung am 14.06.2016 dem Gemeinderat einstimmig die neue Aufteilung des Betriebskosten- und Investitionskosten-schlüssel, rückwirkend ab 01.01.2016, zu beschließen.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger erkundigt sich, welche Kosten in den Investitionen enthalten sind.

Der Vorsitzende sagt, dass in den Investitionen zB die gesamten Kreditkosten für den Bau des Verbandskanals und der Kläranlage enthalten sind.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die neue Aufteilung des Betriebskosten- und Investitionskosten-schlüssel zwischen den Verbandsgemeinden Weyer und Gaflenz, rückwirkend ab 01.01.2016, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Vereinbarung Institut ISK

Erläuterung:

Mehr Schule. Mehr Chancen – unter diesem Motto informiert das Bildungsministerium über die Vorteile und Möglichkeiten rund um die ganztägige Schule. Die beste Bildung für unsere Kinder gibt es dann, wenn genug Zeit dafür da ist. Für Lernen, für Spaß, für Bewegung, für Kunst, für Hausübungen, für Förderung. Die ganztägige Schule bietet all das. Bis 2018 werden daher über 400 Millionen Euro in ihren Ausbau investiert.

In den Weyrer Grundschulen wird die schulische Nachmittagsbetreuung (NABE) seit mehreren Jahren praktiziert. Im Schuljahr 2012/13 startete die VS Weyer und im Schuljahr 2015/16 begann die NMS Weyer mit dem Zusatzangebot.

Im kommenden Schuljahr 2016/2017 besuchen 32 Kinder der VS Weyer und 28 Kinder der NMS Weyer die NABE-Einrichtungen (lt. Vorerhebung durch die Schulen).

Der Nachmittag unterteilt sich in eine Lernzeit und in einen Freizeitteil. Die Lernzeit kann individuell oder gegenstandsbezogen sein. Der Bund bezahlt der jeweiligen Schule bis zu 5 „vollwertige“ (= normale entlohnte) Lehrer/innenstunden, die in bis zu 10 „halbwertige“ (= halbierte Entlohnung) umwandelbar sind. Die Organisation und komplette Abwicklung der Lernzeit obliegt ausschließlich der jeweiligen Schule.

Wie die Freizeitphasen gestaltet werden, hängt vom Standortkonzept und von den Gemeinden ab. Denn letztere müssen in der Regel den Freizeitblock finanzieren.

Der Freizeitbereich wurde bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 von den Oö. Kinderfreunden organisiert. Seit dem Schuljahr 2015/16 übernahmen die Lehrer der jeweiligen Schulen neben dem Lernteil auch die Abwicklung des Freizeitbereichs. Diese Art der Abwicklung war aber aufgrund der vorhandenen Personalressourcen nicht weiter zu bewerkstelligen. Die Notwendigkeit der Vergabe des Freizeitteils an eine externe Firma, die auch selbst für die Personalbeistellung sorgt, war ab dem 2. Semester des Schuljahres 2015/16 unbedingt notwendig.

Nach Gesprächen mit mehreren Anbietern wurde, im Einvernehmen mit den Schulleiterinnen festgestellt, dass das ISK die besten Strukturen aufweist und eine pädagogisch nachhaltige Arbeit leistet.

Mittlerweile konnte mit der ISK zusammengearbeitet werden und dieser anfängliche gute Eindruck kann mittlerweile auch von den Schulleiterinnen bestätigt werden.

Der Schulausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 09.06.2016 mit der Thematik sehr intensiv befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Auslagerung des Freizeitteils der NABE an die ISK und daher nachstehende Vereinbarung für das Schuljahr 2016/17 zu beschließen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass sich die NABE vor allem aufgrund der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Bundes (Abwicklung Gemeinde/Land Oö) und den Elternbeiträgen finanziert. Das Fördersystem ist sehr umfangreich und kompliziert, jedoch konnten bisher immer sämtliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Der Vorsitzende bringt die Vereinbarung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Vereinbarung

Durchführung der Nachmittagsbetreuung im Freizeitteil der Ganztagessschule

1. Die Marktgemeindeamt Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer (Auftraggeber) beauftragt den Verein ISK-Institut für Soziale Kompetenz (Auftragnehmer), Kapuzinerstraße 84e, 4020 Linz mit der Durchführung der Nachmittagsbetreuung im Freizeitteil der Ganztagessschule im Schuljahr 2016/17 an folgender Schule

Pos. 1: Volksschule Weyer, Josef Bachbauer Straße 6, 3335 Weyer

Pos. 2: Neue Mittelschule Weyer, Schulstraße 11, 3335 Weyer

2. Der Auftragnehmer führt die Nachmittagsbetreuung auf Basis der Konzepte ISK Nabe Allgemein – Allgemeine Nachmittagsbetreuung und ISK Nabe Qualifiziert – Qualifizierte Nachmittagsbetreuung (je nach Auswahl, siehe Punkt 3) durch.

3. Der Auftragnehmer verrechnet an den Auftraggeber folgende Beträge. Alle Beträge in Euro.

Pos.	Zeit	Nabe- Gruppen geplant	SchülerInnen circa	Betrag pro Gruppe (Teiler 15)		Betrag pro SchülerIn/Monat
				Nabe Allgemein	Nabe Qualifiziert	
	Schultage					10 Monate
1 VS Weyer	Mo-Fr 12:30-16:00	2	32	2 x 9.000	2 x 9.000 (120 Workshops à 2 Einheiten*)	48,-
2 NMS Weyer	Mo,Mi,Do 12:30-16:00	1	28	1 x 9.000	1 x 9.000 (60 Workshops à 2 Einheiten*)	29,-

Leistungszeitraum: 12.09.2016 – 07.07.2017

An den schulfreien Tagen (inkl. schulautonome freie Tage), ausgenommen Feiertage und Ferien sind die ISK Schulcoaches und GruppenleiterInnen von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr an der NMS Weyer (Pos. 2) anwesend.

VKB-Bank
IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115
BIC: VKBLAT2L

© ISK - Institut für Soziale Kompetenz
Verein-ZVR: 701494397
Kapuzinerstraße 84e, 4020 Linz

T. 0732 601 600
E. office@isk-austria.at
W. www.isk-austria.at

Seite 1 von 2



sozial. kompetent.

Die Abrechnung der Gruppen bzw. der Schülerbeiträge erfolgt nach den tatsächlich zur Nachmittagsbetreuung angemeldeten SchülerInnen. Es werden mindestens 32 SchülerInnen für die VS Weyer (Pos. 1) und 28 SchülerInnen für die NMS Weyer (Pos. 2) abgerechnet. Die Beträge sind umsatzsteuerfrei nach § 6 UStG.

Sollte sich die Anzahl der Gruppen bzw. SchülerInnen in der Nachmittagsbetreuung erhöhen, werden die Verrechnungsbeträge des Auftragnehmers an den Auftraggeber entsprechend angepasst.

Der Auftragnehmer erstellt eine Jahresrechnung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber bezahlt monatlich in 10 gleichen Teilbeträgen, beginnend am 20. September 2016. In den oben angeführten Beträgen sind sämtliche Personal- und Sachkosten auf Seiten des Auftragnehmers enthalten.

4. Der Auftragnehmer übernimmt die Begleichung der Rechnungen für SPFB-Stunden (durch PädagogInnen der Schule) im Ausmaß von bis zu bis 22 Stunden pro Monat bei Pos. 1, VS Weyer.
5. Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Schuljahres 2016/17 abgeschlossen.

Weyer, am _____

Linz, am 19.05.2016

ISK-Institut für Soziale Kompetenz

Auftraggeber

Auftragnehmer

VKB-Bank
IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115
BIC: VKBLAT2L

© ISK - Institut für Soziale Kompetenz
Verein-ZVR: 701494397
Kapuzinerstraße 84e, 4020 Linz

T. 0732 601 600
E. office@isk-austria.at
W. www.isk-austria.at

Seite 2 von 2

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Vereinbarung für das Schuljahr 2016/17 mit dem Institut ISK zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Elternbeitrag

Erläuterung:

Mehr Schule. Mehr Chancen – unter diesem Motto informiert das Bildungsministerium über die Vorteile und Möglichkeiten rund um die ganztägige Schule. Die beste Bildung für unsere Kinder gibt es dann, wenn genug Zeit dafür da ist. Für Lernen, für Spaß, für Bewegung, für Kunst, für Hausübungen, für Förderung. Die ganztägige Schule bietet all das. Bis 2018 werden daher über 400 Millionen Euro in ihren Ausbau investiert.

In den Weyrer Grundschulen wird die schulische Nachmittagsbetreuung (NABE) seit mehreren Jahren praktiziert. Im Schuljahr 2012/13 startete die VS Weyer und im Schuljahr 2016/17 begann die NMS Weyer mit dem Zusatzangebot.

Im kommenden Schuljahr 2016/2017 besuchen 32 Kinder der VS Weyer und 28 Kinder der NMS Weyer die NABE-Einrichtungen (lt. Vorerhebung durch die Schulen).

Der Nachmittag unterteilt sich in eine Lernzeit und in einen Freizeitteil. Die Lernzeit kann individuell oder gegenstandsbezogen sein. Der Bund bezahlt der jeweiligen Schule bis zu 5 „vollwertigen“ (=normale entlohnte) Lehrer/innenstunden, die in bis zu 10 „halbwertige“ (=halbierte Entlohnung) umwandelbar sind. Die Organisation und komplette Abwicklung der Lernzeit obliegt ausschließlich der jeweiligen Schule.

Wie die Freizeitphasen gestaltet werden, hängt vom Standortkonzept und von den Gemeinden ab. Denn letztere müssen in der Regel den Freizeitblock finanzieren.

Der Familienausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2016 mit der Thematik der Gestaltung des Elternbeitrages sehr intensiv befasst und empfiehlt dem Gemeinderat folgende Tarife und Regelungen ab dem Schuljahr 2016/17, geltend für beide Schuleinrichtungen, zu beschließen.

- Elternbeiträge monatlich (exkl. Mittagessen):

1 Wochentag:	€ 17,00
2 Wochentage:	€ 40,00
3 Wochentage:	€ 55,00
4 Wochentage:	€ 70,00
5 Wochentage:	€ 85,00

- Tarifstaffelung: Sollten mehrere Kinder einer Familie die NABE besuchen gelten folgende Regelungen; 1. Kind = Elternbeitrag 100 %, 2. Kind = Elternbeitrag 50 %, ab dem 3. Kind = Elternbeitrag 0 %. Diese Regelung gilt auch schulartenübergreifend und auch dann, wenn eine Familie einen Elternbeitrag in der Krabbelstube zu entrichten hat.

- Verpflichtende Anmeldung: Die Gebührenabrechnung erfolgt aufgrund der Anmeldung bis zum 15. des Folgemonats. Da die Einrichtung der schulischen Tagesbetreuung von der Kinderanzahl abhängig ist sowie die Personalplanung dahingehend abgestimmt und festgelegt werden muss, ist die Anmeldung verbindlich und gilt für das gesamte Schuljahr. Änderungen und/oder Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind ausschließlich zu Semesterende möglich.

- Krankheitsfall: Sollte ein Kind durchgehend eine Woche krank sein, erfolgt die Aliquotierung des Elternbeitrages. Dafür ist von den Eltern unaufgefordert ein Krankheitsnachweis an die Abrechnungsstelle vorzulegen.

- Schülerauspeisung: Die Kinder der NMS Weyer haben die Möglichkeit, das Mittagessen über die Auspeisung zu beziehen. Für die Kinder der VS Weyer ist das Mittagessen über die Auspeisung zu beziehen.

sen, je nach Anmeldung, verpflichtend vorgesehen. Es gelten die beschlossenen Tarife für die Schülerspeisung.

- Soziale Absicherung: Grundsätzlich haben einkommensschwache Familien die Möglichkeit bei der Kinder- und Jugendhilfe der BH Steyr-Land um die Übernahme des Elternbeitrages anzusuchen. Die Gemeindeverwaltung ist bei der Antragsstellung behilflich.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger begrüßt die familienfreundliche Förderung, die besonders kinderreiche Familien unterstützt. Die Entscheidung des Familienausschusses über die Preisstaffelung bei den Tarifen kann er nicht nachvollziehen.

AL Michael Schachner erklärt, dass diese vorgeschlagenen und vom Familienausschuss empfohlenen Gebühren für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 unverändert geblieben sind. Der Freizeitbereich wurde damals gemeinsam mit den Kinderfreunden gestaltet, auch die Gebührenhöhe wurde mit den Kinderfreunden berechnet. Der Gedanke bei der Gebührenstaffelung war, einen geringeren Einstieg zu ermöglichen.

GV DI Herbert Matzenberger fragt, ob die monatliche Abrechnung an die ISK, unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, gleich bleibt.

AL Michael Schachner sagt, dass an die ISK ein monatlicher Durchschnittsbeitrag, der auf die Öffnungstage in den jeweiligen Schulen abgestimmt ist, bezahlt wird (€ 48,00 für die Volksschule und € 29,00 für die NMS Weyer). Die Gemeinde versucht, diese Beiträge durch den Elternbeitrag abzudecken.

GV DI Herbert Matzenberger hält einen Beitrag von € 20,00/Monat/1 Wochentag für angemessen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehenden Tarife und Regelungen bez. der ganztägigen Schulformen in der VS u. der NMS Weyer, laut Empfehlung des Familienausschusses, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 4 Kindergartenkinderbustransfer, Verträge mit den Transportunternehm

Erläuterung:

Laut Prüfungsbericht des Landes Oö. wurden die Verträge für den Kindergartentransport noch vor der Gemeindegemeinschaften abgeschlossen und sind nicht mehr aktuell. Die jährliche Tarifierung gemäß den Vorgaben der Direktion Bildung und Gesellschaft wurde berücksichtigt.

Mit den Transportunternehmen Weissensteiner, Kupfer und Zink sind daher neue Verträge abzuschließen und dabei ist das Vertragsmuster des Landes Oö. und des Oö. Gemeindebundes zu verwenden.

Der Schulausschuss hat sich mit der Thematik in seiner Sitzung am 09.06.2016 eingehend befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, nachfolgende Verträge zu beschließen.

Der Vorsitzende bringt die nachstehenden Verträge vollinhaltlich zur Kenntnis.

A) Marion Zink, Mietwagen – Schülerbeförderung

VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DES KINDERGARTENTRANSPORTES

Die Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Marion Zink, Mietwagen - Schülerbeförderung, Kleingschnaidt 32, 3334 Gaflenz (im Folgenden kurz Unternehmerin bezeichnet) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, mit den von ihr betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens Weyer im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen Konzession vom 30.07.2010 , Zl. VerkGe01-9-2010 zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des jeweiligen Kindergartenarbeitsjahres einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (zB bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen. Die Vergütung gemäß dem Vertragspunkt 6 ist einer dadurch be-

dingten Änderung der Beförderungsleistung anzupassen. Bei einer vorübergehenden kurzfristigen Verhinderung eines zu befördernden Kindes am Kindergartenbesuch erfolgt keine Änderung des Einsatzplanes.

3.

Für die Beförderung der Kinder werden die jeweils mit der Gemeinde jährlich einvernehmlich festgelegten Kraftfahrzeuge eingesetzt.

Bei Ausfall dieses Kraftfahrzeuges (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Die Begleitperson wird, sofern von der Gemeinde als notwendig erachtet, von der Gemeinde beigestellt.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens der Unternehmerin (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig, möglichst monatlich im Vorhinein, bekannt gegeben. Die Unternehmerin führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten

5.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen ihres Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt der Unternehmerin für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung pro gefahrenem Kilometer nach den jeweils gültigen Tarifsätzen des Landes Oberösterreich.

Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen der Unternehmerin und der Kindergartenbesuchstage monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch die Unternehmerin. Die Vergütung ist auf das Konto der Unternehmerin bei der Allg. Sparkasse Weyer, IBAN Nr. AT80 2032 0321 0016 1119 zu überweisen.

7.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen

9.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Unternehmerin trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen – einschließlich Fahrersitz – verwendet werden.

Hierbei dürfen nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. In jedem Fall darf nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idFd Novelle BGBl. I Nr. 6/2008, gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall – auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt – richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Die Unternehmerin verpflichtet sich:

a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;

b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);

c) die/der Kraftfahrzeuglenker/in ist zu verpflichten, beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,

d) die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat die/den Lenker/in hierbei zu unterstützen.

12.

Die/Der Lenker/in von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl Nr. 951/1994, idF Novelle BGBl II Nr. 165/2005).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Die Unternehmerin hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

16.

Die Unternehmerin bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt, wenn die Unternehmerin zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen der Unternehmerin das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2016 genehmigt.

....., am

....., am

Für die Gemeinde:

.....
Die Unternehmerin

.....
Bürgermeister Gerhard Klaffner

B) Ing. Sabine Kupfer, Mietwagen- und Patientenbeförderung

VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DES KINDERGARTENTRANSPORTES

Die Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Ing. Sabine Kupfer, Mietwagen- und Patientenbeförderung, 4464 Kleinreifling 2 (im Folgenden kurz Unternehmerin bezeichnet) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, mit den von ihr betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens Kleinreifling im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen Konzession vom 20.07.2012 , Zl. 415/9974 zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des jeweiligen Kindergartenarbeitsjahres einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (zB bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen

einvernehmlich erfolgen. Die Vergütung gemäß dem Vertragspunkt 6 ist einer dadurch bedingten Änderung der Beförderungsleistung anzupassen. Bei einer vorübergehenden kurzfristigen Verhinderung eines zu befördernden Kindes am Kindergartenbesuch erfolgt keine Änderung des Einsatzplanes.

3.

Für die Beförderung der Kinder werden die jeweils mit der Gemeinde jährlich einvernehmlich festgelegten Kraftfahrzeuge eingesetzt.

Bei Ausfall dieses Kraftfahrzeuges (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Die Begleitperson wird, sofern von der Gemeinde als notwendig erachtet, von der Gemeinde beigestellt.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens der Unternehmerin (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig, möglichst monatlich im Vorhinein, bekannt gegeben. Die Unternehmerin führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten

5.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen ihres Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt der Unternehmerin für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung pro gefahrenem Kilometer nach den jeweils gültigen Tarifsätzen des Landes Oberösterreich.

Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen der Unternehmerin und der Kindergartenbesuchstage monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch die Unternehmerin. Die Vergütung ist auf das Konto der Unternehmerin bei der Allg. Sparkasse Weyer, IBAN Nr. AT14 3474 7000 0002 2277 zu überweisen.

7.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen

9.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Unternehmerin trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen – einschließlich Fahrersitz – verwendet werden.

Hierbei dürfen nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. In jedem Fall darf nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idFd Novelle BGBl. I Nr. 6/2008, gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall – auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt – richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Die Unternehmerin verpflichtet sich:

a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;

b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);

c) die/der Kraftfahrzeuglenker/in ist zu verpflichten, beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,

d) die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat die/den Lenker/in hierbei zu unterstützen.

12.

Die/Der Lenker/in von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl Nr. 951/1994, idF Novelle BGBl II Nr. 165/2005).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Die Unternehmerin hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

16.

Die Unternehmerin bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt, wenn die Unternehmerin zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen der Unternehmerin das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2016 genehmigt.

....., am

....., am

Für die Gemeinde:

.....
Die Unternehmerin

.....
Bürgermeister Gerhard Klaffner

C) Weissensteiner, Taxi & Busreisen

VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DES KINDERGARTENTRANSPORTES

Die Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und der Fa. Weissensteiner Taxi & Busreisen, 8933 St. Gallen 225 (im Folgenden kurz Unternehmerin bezeichnet) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, mit den von ihr betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder der Kindergärten Altenmarkt und Weissenbach im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen Konzession vom 02.01.2009, Zl. 4.0-457/08 zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des jeweiligen Kindergartenarbeitsjahres einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (zB bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen. Die Vergütung gemäß dem Vertragspunkt 6 ist einer dadurch bedingten Änderung der Beförderungsleistung anzupassen. Bei einer vorübergehenden kurzfristigen Verhinderung eines zu befördernden Kindes am Kindergartenbesuch erfolgt keine Änderung des Einsatzplanes.

3.

Für die Beförderung der Kinder werden die jeweils mit der Gemeinde jährlich einvernehmlich festgelegten Kraftfahrzeuge eingesetzt.

Bei Ausfall dieses Kraftfahrzeuges (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Die Begleitperson wird, sofern von der Gemeinde als notwendig erachtet, von der Gemeinde beigestellt.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens der Unternehmerin (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig, möglichst monatlich im Vorhinein, bekannt gegeben. Die Unternehmerin führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten

5.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen ihres Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt der Unternehmerin für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung pro gefahrenem Kilometer nach den jeweils gültigen Tarifsätzen des Landes Oberösterreich.

Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen der Unternehmerin und der Kindergartenbesuchstage monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch die Unternehmerin. Die Vergütung ist auf das Konto der Unternehmerin bei der Allg. Sparkasse Weyer, IBAN Nr. AT94 1925 0653 0004 6205 zu überweisen.

7.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen

9.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Unternehmerin trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen – einschließlich Fahrersitz – verwendet werden.

Hierbei dürfen nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. In jedem Fall darf nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idFd Novelle BGBl. I Nr. 6/2008, gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall – auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt – richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Die Unternehmerin verpflichtet sich:

a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;

b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);

c) die/der Kraftfahrzeuglenker/in ist zu verpflichten, beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,

d) die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat die/den Lenker/in hierbei zu unterstützen.

12.

Die/Der Lenker/in von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl Nr. 951/1994, idFd Novelle BGBl II Nr. 165/2005).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Die Unternehmerin hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

16.

Die Unternehmerin bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt, wenn die Unternehmerin zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen der Unternehmerin das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2016 genehmigt.

....., am

....., am

Für die Gemeinde:

.....
Die Unternehmerin

.....
Bürgermeister Gerhard Klaffner

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger betont, dass bei einem Betreiberwechsel eine Vertragsanpassung bezüglich der Haftung sehr wichtig ist.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Verträge bezüglich des Kindergartenbustransfers, zwischen der Marktgemeinde Weyer und den Transportunternehmen, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Kindergartenbustransfer, Elternbeitrag

Erläuterung:

Laut Prüfungsbericht des Landes Oö. sollte der Elternbeitrag für das Kindergartenkinder-Busbegleitpersonal mindestens auf 9 Euro pro Woche erhöht werden. Das jährliche Konsolidierungspotential beträgt rund 6.500 Euro. Nach der Evaluierung und Neuorganisation des Kindergartentransportes sollte ein kostendeckender Beitrag eingehoben werden.

In der Stellungnahme zum Prüfungsbericht hat der Gemeinderat folgendes beschlossen: „Das zuständige Gemeindegremium wird sich mit einer Erhöhung beschäftigen. Eine Erhöhung um 200 % scheint jedoch nicht sozial. Im Vergleich zu den Nachbargemeinden wäre eine solche Erhöhung eine eklatante Benachteiligung unserer BürgerInnen. (Gafrenz € 4,00/Woche, Großraming € 10/Monat). Ebenfalls wird auf den VA-Erlass 2016 Pkt. 3.13 hingewiesen: In jenen Gemeinden, in denen Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartenkindertransport entstehen, sind diese auch in ausgabendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen. Der zumutbare Kostenersatz von 8 Euro inkl. Ust. wurde seit dem Jahr 2005 nicht angepasst. Es wird daher für das Finanzjahr 2016 zumindest eine Valorisierung gemäß VPI 1986 (01/2005 - 07/2015) vorzunehmen sein. Dadurch ergibt sich ab dem 1. Jänner 2016 ein zumindest zumutbarer Kostenersatz von € 9,80 inkl. USt. pro Kind und Monat.“

Derzeit beträgt der Elternbeitrag € 3/Woche.

Nach intensiver Diskussion erstellt der Schulausschuss in seiner Sitzung am 09.06.2016 eine sozial verträgliche Gebührenstaffelung, die sich wie folgt darstellt und empfiehlt diese dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung:

1. 2016/17: € 3,50
2. 2017/18: € 4,00
3. 2018/19: € 4,50
4. 2019/20: € 5,00 pro Woche

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger fragt, ob nach dieser Gebührenstaffelung der Verbraucherpreisindex herangezogen wird.

Der Vorsitzende sagt, dass der Schulausschuss sich eingehend damit befasst hat, die Gebühren für den Elternbeitrag sozialer zu staffeln. Diese sollen bis 2020 festgesetzt werden.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Elternbeiträge für den Kindergartenbustransfer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 6 Kindergarten Weyer u. Kleinreifling, Materialbeitrag

Erläuterung:

Im Prüfbericht des Landes Oö. wird darauf hingewiesen, dass im Kindergarten Kleinreifling ein ausgabendeckender Materialbeitrag in der Höhe von € 52,60 (netto) pro Jahr und Kind eingehoben werden soll. Der ausgabendeckende Betrag ist jährlich aufgrund der tatsächlichen Materialausgaben und der Kinderanzahl anzupassen. Das Konsolidierungspotential beträgt, ausgehend von den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses 2014, rund 350 Euro jährlich.

Der Gemeinderat hat dazu folgende Stellungnahme zum Prüfungsbericht abgegeben:“ Die zuständigen Gemeindegremien werden sich mit diesem Thema befassen. Aufgrund der Gleichbehandlung kann eine Anpassung der Materialbeiträge nur für beide Kindergärten durchgeführt werden. Die Anpassung muss sozial verträglich sein. Angemerkt wird, dass aufgrund der derzeitigen Kinderanzahl die Berechnung im Prüfungsbericht nicht mehr stimmt und eine Kostendeckung gegeben ist.“

Derzeit beträgt der Materialbeitrag € 5,00/Kind.

Nach intensiver Diskussion empfiehlt der Schulausschuss dem Gemeinderat einstimmig ab nächstem Kindergartenjahr einen Materialbeitrag von monatlich € 5,50/Kind für beide Kindergärten einzuheben.

Debatte:

Vzbg. Mag. Dr. Adolf Brunthaler erkundigt sich, ob diese gefassten Beschlüsse, die sich auf den Prüfbericht beziehen, gesammelt an das Land übermittelt werden.

AL Michael Schachner informiert, dass der Prüfungsausschuss vereinbart hat, bis zur nächsten Sitzung eine Checkliste zu erstellen, die alle umgesetzten Vorgaben des Landes mit den jeweiligen Beschlüssen beinhaltet. Diese Liste soll dann an die zuständigen Stellen des Landes übermittelt werden.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass das Land OÖ über die Umsetzung der im Prüfbericht geforderten Maßnahmen umgehend informiert wird und zusätzlich die abgearbeitete Checkliste erhält.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, ab dem Kindergartenjahr 16/17 einen Materialbeitrag in Höhe von € 5,50 pro Kind, in beiden Kindergärten, einzuheben.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietverträge

Erläuterung:

Mit 01.01.2016 wurde die Wohnungsverwaltung wieder in die Eigenverwaltung der Gemeinde zurück übernommen. Das Gemeindeamt und der Bauhof haben die internen Strukturen dazu geschaffen.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14.03.2016 wurde ein passender Mietvertrag für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wie bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung und dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen.

Die Wohnung Nr. 6 in der Gemeindeliegenschaft Kleinreifling 152 ist frei. Ebenso kann eine leerstehende Garage bei der Wohnhausanlage Anger 32 vermietet werden.

Der Familienausschuss der Marktgemeinde Weyer wurde in seiner Sitzung am 13.06.2016 über die zu beschließenden Mietangelegenheiten informiert.

Die Mietverträge wurden erstellt und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

A) Thomas Seebauer, Wohnungsmiete

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Herrn Thomas Seebauer, geb. 09.08.1995, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Kleinreifling 152
PLZ, Ort: 3335 Weyer
Wohnungsnummer: 6

Die Wohnung besteht aus:

1 Vorraum,
1 Küche
3 Zimmer,
1 Bad
1 WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 69,81 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung

Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ~~Garage~~

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)

Das Mietverhältnis beginnt am 01.08.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer zwei-monatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)

Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ~~Garage~~

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	239,45
Betriebskosten Vorauszahlung	€	95,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	50,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat August 2016 bekannte Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kautio

Eine Kautio in der Höhe der 3-fachen Bruttomiete ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautio dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu

öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belassungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)

Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

1)

Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2)

Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 23.06.2016, TOP 7, genehmigt.

Weyer, am _____

Für den Mieter:

(Thomas Seebauer)

Für die Marktgemeinde Weyer:

(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

B) Arne Holzner, Garagenmiete

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Herrn Arne Franz Holzner, geb. 28.10.1948, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Anger 32
PLZ, Ort: 3335 Weyer
Wohnungsnummer: Garage

Die Wohnung/Garage besteht aus:

1 Garagenabstellplatz

Die Wohnung/Garage hat eine Wohnfläche/Nutzfläche von insgesamt 15,00 m².

Beheizung der Wohnung: ---
Warmwasseraufbereitung: ---

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung ~~_____~~ Abstellplatz/Lagerraum ~~_____~~ Garage

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)

Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer zwei-monatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)

Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

~~Wohnung~~ ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ Garage

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	35,00
Betriebskosten Vorauszahlung	€	0,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	0,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Juli 2016 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kautions

Eine Kautions in der Höhe der 3-fachen Bruttomiete ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautions zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Be-

endigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautions dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belassungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)

Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

3)

Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

4)

Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 23.06.2016, TOP 7, genehmigt.

Weyer, am _____

Für den Mieter:

Für die Marktgemeinde Weyer:

(Arne Holzner)

(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

Debatte:

Die Frage von GV Albert Aigner, ob es für diese Liegenschaften mehrere Bewerber gegeben hat, verneint der Vorsitzende.

GRE Hannes Kerschbaumsteiner befürwortet die Vermietung der Wohnung an Thomas Seebauer, weil dadurch eine junge Familie ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Mietverträge zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Freiw. Feuerwehr Unterlaussa, Änderung der Löschbereichsgrenze im Grenzgebiet der Bundesländer Steiermark u. Oberösterreich, Beschluss

Erläuterung:

Auf Antrag der Gemeinde St. Gallen werden die Löschbereichsgrenzen im Grenzgebiet der Bundesländer Steiermark und Oberösterreich geändert. Die Freiw. Feuerwehren Weißenbach und Unterlaussa haben dieses Thema eingehend besprochen. Folgende Änderungen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Löschbereichsgrenze der FF Altenmarkt findet im „Neuweg – Kesselbrücke“ auf der L715 bei Km 31,340 ihren Abschluss.

Ab sofort sollen auf der L715 ab Km 31,340 sowie im Ortsteil Weißenbach/Enns im Gemeindegebiet von Unterlaussa, Oberlaussa und auf der Breitau die Feuerwehren Weißenbach/Enns und Unterlaussa parallel alarmiert werden, auf Grund der örtlichen Gegebenheiten soll bei Bedarf (B05, B07, B08, B10, B11, B12, B13, B14, B15, B16, BEAS 2-5, T03, T06, T10, T11, T12, T13, T15, T16, T17, TEAS 2-5) zeitgleich auch die Feuerwehr Altenmarkt mitalarmiert werden, dazu sind Feuerwehrintern die Alarmierungspläne zu ändern (Zonen Erstellung).

Die Zuständigkeit der Feuerwehren ergibt sich vom Standort des Einsatzortes, links des Laussabach - FF Weißenbach und rechts des Laussabach - FF Unterlaussa, in Fahrtrichtung Hengstpass gesehen.

Zuständigkeiten der Straßenkilometer L715:

Km 14,570 bis Km 16,650 – FF Unterlaussa
(Einfahrt Laussabaueralm - Brücke vor Sagwirt)

Km 16,650 bis Km 17,050 – FF Weißenbach
(Brücke vor Sagwirt – Brücke nach Sagwirt)

Km 17,050 bis Km 18,050 – FF Unterlaussa
(Brücke nach Sagwirt – Brücke KW)

Km 18,050 bis Km 18,420 – FF Weißenbach
(Brücke KW – Brücke Vorderpölzenbach)

Km 18,420 bis Km 18,950 – FF Unterlaussa
(Brücke Vorderpölzenbach – Brücke Schotterplatz)

Km 18,950 bis Km 20,170 – FF Weißenbach
(Brücke Schotterplatz – Brücke Trafohaus)

Km 20,170 bis Km 20,380 – FF Unterlaussa
(Brücke Trafohaus – Brücke vor Türkenkopf)

Km 20,380 bis Km 20,850 – FF Weißenbach
(Brücke vor Türkenkopf – Brücke nach Türkenkopf)

Km 20,850 bis Km 23,200 – FF Unterlaussa
(Brücke nach Türkenkopf – Brücke vor Ortschaft)

Km 23,200 bis Km 23,900 – FF Weißenbach
(Brücke vor Ortschaft – Brücke Ortschaft)

Km 23,900 bis Km 28,400 – FF Unterlaussa
(Brücke Ortschaft – Brücke vor Eßbichl)

Km 28,400 bis Km 30,000 – FF Weißenbach
(Brücke vor Eßbichl – Platzl KW)

Km 30,000 bis Km 31,340 – FF Unterlaussa
(Platzl KW – Kesselbrücke)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Änderungen der Löschbereichsgrenzen im Grenzgebiet der Bundesländer Steiermark u. Oberösterreich zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Steinschlagverbauung Nach der Enns, Projekt der Wildbach- u. Lawinerverbauung Oö., Beschluss

Erläuterung:

Im Siedlungsbereich „Nach der Enns“ kommt es teilweise mehrmals jährlich zu Steinschlagereignissen, welche bis in den Siedlungsbereich vordringen und an Gebäuden bereits leichte Schäden verursacht haben. Zu Personenschäden kam es Gott sei Dank noch nicht.

Nach Begutachtung durch die Gebietsbauleitung OÖ Ost stellte die Gemeinde Weyer mit Zahl VI-1260-2012 vom 02.11.2012 einen Antrag auf Projektierung.

Nach Genehmigung der Vorstudie wurde durch die GBL OÖ Ost ein geologisch-steinschlagdynamisches Gutachten durch das TB Geoexpert GmbH beauftragt, welches dem Projekt als Grundlage dient.

Das Projektgebiet befindet sich in der Gemeinde Weyer auf der orographisch rechten Seite des Ennstals, östlich von Kleinreifling.

Das Siedlungsgebiet „Nach der Enns“ ist durch jährliche Steinschlagereignisse gefährdet. Nach Begutachtung und einer steinschlagdynamischen Berechnung durch das TB GeoExperts GmbH ist sogar mit einer Gefährdung von mehreren im Verband abgehenden Blöcken zu rechnen. Unmittelbar oberhalb der betroffenen Wohnhäuser befindet sich eine Forststraße. Als Schutzmaßnahme ist im Projekt die Errichtung eines Steinschlagschutznetzes (MEL=500kJ, h=3 m) ohne bergseitige Abspannung entlang der genannten Forststraße, sowie einer kurzen Netzreihe oberhalb der Forststraße vorgesehen.

Aufgrund der Studie der Wildbachverbauung wurde festgestellt, dass in diesem Gebiet Risiko-kategorie IV gegeben ist: „Bei Erreichen der RKL IV ist öffentliches Interesse gegeben. Beim Risikomanagement sind alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, wobei technischen Maßnahmen eine zentrale Rolle zu kommen.“

Das Projekt soll noch 2016 gestartet und abgeschlossen werden.

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf € 240.000,--. Die Gemeinde muss einen Beitrag von 30 % leisten, d.s. € 72.000,--. Damit das für die dicht bewohnte Siedlung sehr wichtige Projekt umgesetzt werden kann, hat die Gemeinde bereits einen Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel für den Gemeindeanteil gestellt.

Die Projektunterlagen der Oö. Wildbach- und Lawinerverbauung sind sehr umfangreich und liegen beim Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 02.06.2016 mit diesem Thema befasst.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger fragt, wie hoch die Bedarfszuweisungsmittel sein werden und, ob dafür eine § 86 Genehmigung notwendig ist.

AL Michael Schachner informiert, dass es einen Finanzierungsplan gibt, sobald Bedarfszuweisungsmittel fließen. Für die Genehmigung der Bedarfszuweisung bedarf es einer Verpflichtungserklärung der Wildbachverbauung. Diese wird von der Wildbachverbauung nur dann ausgestellt, wenn alle betroffenen Grundeigentümer eine Nutzungsvereinbarung unterschrieben haben.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Umsetzung der Steinschlagverbauung „Nach der Enns“ durch die Oö. Wildbach- und Lawinenverbauung, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Mariahilf, öffentl. Gut, Verkauf, Grdst.-Nr. 541/1 (Teil), KG Weyer (BILLA)

Erläuterung:

Die BILLA Immobilien GmbH, 2355 Wiener Neudorf, möchte von der Marktgemeinde Weyer ein Teilstück der Parzelle Nr. 541/1, KG. 49323 Weyer, Gemeindestraße Mariahilf, im Ausmaß von 269 m² käuflich erwerben.

Die Marktgemeinde Weyer ist als Trägerin des öffentlichen Gutes Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 808 KG 49323 Weyer, bestehend u.a. aus dem Grundstück 541/1. Die BILLA Immobilien GmbH plant die Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes auf den Grundstücken .541, 544/1 und 549/5 je KG 49323 Weyer; die dazu erforderlichen Abstellplätze und sonstigen untergeordneten Baulichkeiten sollen auf einer Teilfläche des vertragsgegenständlichen Grundstückes 541/1 sowie auf nördlich zu dieser Teilfläche anschließenden Grundstücken errichtet werden.

Der gegenständliche Vorvertrag und der darauf aufbauende beiliegende Kaufvertrag werden daher nach dem Willen der Vertragsteile unter den aufschiebenden Bedingungen der rechtskräftigen Widmung und der rechtskräftigen Erteilung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb des obgenannten Handelsgeschäftes mit Waren aller Art, darunter auch schwergewichtig Lebensmittel samt Nebenflächen abgeschlossen.

In der Sitzung des Bauausschusses am 02.06.2016 wurde der von RA Mag. Harald Rossmann erstellte Kaufvertrag diskutiert und dieser dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Vorvertrag sowie der darauf aufbauende Kaufvertrag werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vertragsunterlagen – siehe Beilage

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger berichtet über die Diskussion in der Bauausschusssitzung und nimmt Stellung zu den im Sideletter angeführten Verkaufspunkten, die im Vertrag nicht aufgenommen wurden.

GV Albert Aigner fragt, ob die geplante Zufahrt Mariahilf bei Eschauer / Gärtnerei Mayr uneingeschränkt möglich ist, oder, ob sie noch abgeklärt werden muss.

Der Vorsitzende sagt, dass die Zufahrt zwischen Eschauer und Gärtnerei Mayr öffentliches Gut ist. Die Gemeinde ist mit A 1 bezüglich des freien Grundstückes Nähe Kreuzungsbereich A 1 Mariahilf in Verhandlung. Mit dem Verkehrssachverständigen des Landes wird ein Termin vereinbart.

GV Albert Aigner möchte wissen, ob die Vermessungsmarken mitten im Straßenbereich bedeutungslos sind.

Bürgermeister Gerhard Klaffner klärt auf, dass nur eine Vermessungsmarke angebracht ist. Diese befindet sich nicht im Bereich der Straße, sondern 60 cm von der Gartenmauer der Familie Eschauer entfernt.

GV Albert Aigner weist darauf hin, dass, wenn man sich nach diesem Vermessungspunkt richtet, es für einen langen Sattelzug sehr eng werden könnte.

Der Vorsitzende wiederholt, dass die Zufahrt zwischen Eschauer und Gärtner Mayr als öffentliches Gut im Kataster eingetragen ist, sich in der Wirklichkeit jedoch anders darstellt.

GV Albert Aigner sagt: *„Ich will nur sagen, dass da nicht irgendein Problem auftaucht. Das ist ja nicht von irgendwem Privaten hingemalt, sondern, dass sind Vermessungspunkte. Ob die noch eine Bedeutung haben oder nicht, kann ich nicht beurteilen. Aber es ist so, dass die Straße dann für Schwerverkehr, wenn die Messpunkte Gültigkeit haben, nicht befahrbar ist, nämlich nicht nur theoretisch, sondern, man kann nicht durchfahren!“* GV Albert Aigner ersucht um Protokollierung seiner Wortmeldung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Vorvertrag und den Kaufvertrag bezüglich der Veräußerung eines Teilstückes der Gemeindestraße Mariahilf, Parzelle Nr. 541/1, KG. 49323 Weyer, an die BILLA Immobilien GmbH zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP .11 Mariahilf, öffentl. Gut, Auflassung, Grdst.-Nr. 541/1 (Teil), KG Weyer (BILLA)

Erläuterung:

Die BILLA Immobilien GmbH, 2355 Wiener Neudorf, möchte von der Marktgemeinde Weyer ein Teilstück der Parzelle Nr. 541/1, KG. 49323 Weyer, GemeindeftraÙe Mariahilf, im AusmaÙ von 269 m² käuflich erwerben.

Um den Grundstücksverkauf zu ermöglichen, ist das betroffene Straßenstück aus dem öffentlichen Gut – Straße aufzulassen.

Am 18.01.2016 fand am Marktgemeindeamt eine Besprechung mit den betroffenen Anrainern statt.

Die Auflassung der Straße wird von ihnen positiv gesehen, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

- 1) Im Bereich Blumen Mayr wird die GemeindeftraÙe immer wieder verparkt. Bürgermeister Klaffner wird Kontakt mit der Familie Mayr herstellen um dieses Problem regeln zu können.
- 2) Einbindung der GemeindeftraÙe in die Bundesstraße im Bereich Eschauer – Entschärfung durch Straßenverbreiterung über das Grundstück 529/1, KG. Weyer. Gespräch mit der Futura Privatstiftung A1 ist zu führen.
- 3) Rückschnitt der Hecken im Bereich Eschauer. Kontakt ist herzustellen.
- 4) Laut Aussage der Anrainer wird die 30 km/h Beschränkung nicht eingehalten. Weiters sind Spiegel anzubringen (z.B. Bereich Sadleder, Preiner). Bürgermeister Klaffner führt aus, dass eine verkehrstechnische Überprüfung durch das Land OÖ erfolgen wird. Dabei wird es auch zu Geschwindigkeitsmessungen kommen und auch festgestellt werden wo Spiegel erforderlich und sinnvoll sind.
- 5) Ein behindertengerechter Fußgängerzugang zum zukünftigen Areal BILLA von der GemeindeftraÙe Mariahilf soll möglich sein.
- 6) Eventuell kein Verkauf des aufzulassenden Straßenstückes. Eventuell nur Verpachtung.
- 7) Lärm- und Sichtschutz für das Wohnhaus Mariahilf 26 (Hirnschrott) ist zu berücksichtigen.

Die von den Anrainern geforderten Punkte wurden BILLA mitgeteilt und vom Käufer zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat hat nun folgende Verordnung zur Auflassung eines Teilstückes der GemeindeftraÙe Mariahilf zu erlassen:

Verordnung über die Auflassung einer Straße für den Gemeingebrauch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 gemäß § 11 (3) O.ö. StraÙengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Katasterplan der Marktgemeinde Weyer vom 15. Jänner 2016 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 541/1 (Teil), KG. 49323 Weyer.

Diese wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Verordnung zur Auflassung eines Teilstückes der Gemeindestraße Mariahilf, Parzelle Nr. 541/1, KG. 49323 Weyer, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7, Beschluss (BILLA)

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 (BILLA) wie folgt beschlossen:

Die neuen vom Bauvorhaben betroffenen Parzellen sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weyer als Gemischtes Baugebiet (549/5, .541, 533/1 alle KG Weyer), Kerngebiet (549/8, .264/3, 549/1 und Straße (541/1) gewidmet.

Für das geplante Bauvorhaben ist die Widmung G₁ Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und maximal 1500 m² erforderlich.

Die Anrainer, Grundbesitzer und zuständigen Fachdienststellen wurden über die Einleitung des Änderungsverfahrens informiert und um Abgabe einer eventuellen Stellungnahme ersucht.

Lediglich vom Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Raumordnung wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens der Örtlichen Raumplanung wird in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen unter den darin genannten Bedingungen und Anregungen kein Einwand erhoben.

Weiter wurde von Frau Wachauer Sandra zur Widmungsänderung folgender Einwand erhoben: Die Umwidmung der öffentlichen Straße in G₁ würde zu einer verkehrstechnisch nachweisbaren Verschlechterung der Zufahrt zum Siedlungsgebiet führen. Auch mündliche Zusagen, diese wieder herzustellen, wenn BILLA nicht mehr ist, halte ich nicht für ausreichend.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 mit dieser Angelegenheit befasst und einstimmig die Meinung vertreten, dass der Einwand von Frau Wachauer nicht das Umwidmungsverfahren sondern ein verkehrstechnisches Problem betrifft und daher nicht relevant für die Flächenwidmungsplanänderung ist.

Weiters hat der Bauausschuss beschlossen, das Gesamtflächenausmaß von 620 m² auf 1.500 m² wie gesetzlich erlaubt, aus folgenden Gründen zu erhöhen:

- 1) Aus Gleichheitsgründen, damit allen Lebensmittelmärkten in Weyer die gleiche Gesamtverkaufsfläche zur Verfügung steht
- 2) Die Fa. BILLA bei einer eventueller Expansion nicht gleich durch die vorgegebene Fläche eingeschränkt wird

Der Änderungsplan wurde vom Ortsplaner Lassy korrigiert und kann nun vom Gemeinderat in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 (BILLA) laut Korrekturplan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3, Beschluss (BILLA)

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Einleitung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3 (BILLA) wie folgt beschlossen:

Die neuen vom Bauvorhaben betroffenen Parzellen sind im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Weyer als Mischfunktion (549/5, .541, 533/1 alle KG Weyer), Zentrumsfunktion (549/8, .264/3, 549/1) und Gemeindestraße (541/1 - Teil) ausgewiesen.

Für das geplante Bauvorhaben ist jedoch die Ausweisung Handelsfunktion erforderlich.

Die Anrainer, Grundbesitzer und zuständigen Fachdienststellen wurden über die Einleitung des Änderungsverfahrens informiert und um Abgabe einer eventuellen Stellungnahme ersucht.

Lediglich vom Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Raumordnung wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der - vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aufgrund der Zentrumslage nachvollzogen werden.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3 (BILLA) kann daher vom Gemeinderat beschlossen werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3 (BILLA) laut Änderungsplanes des Ortsplaners Lasy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.8, Beschluss (Dorfzentrum Kleinreifling)

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.8 (Dorfzentrum Kleinreifling) wie folgt beschlossen:

Die betroffenen Grundstücke 6/22 und .479, KG Kleinreifling sind derzeit als Wohngebiet gewidmet.

Gemäß § 22 Oö. ROG 1994 dürfen Veranstaltungsgebäude nur in der Widmung Kerngebiet errichtet werden.

Für das geplante Bauvorhaben ist daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Wohngebiet in Kerngebiet erforderlich.

Um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, müssen auch die umliegenden Grundstücke 6/55, 6/44, 6/41, 6/31 6/45, 6/4, 6/22, .479, 6/51, 6/53 und 6/43, alle KG Kleinreifling in Kerngebiet gewidmet werden.

Die Anrainer, Grundbesitzer und zuständigen Fachdienststellen wurden über die Einleitung des Änderungsverfahrens informiert und um Abgabe einer eventuellen Stellungnahme ersucht.

Lediglich vom Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Raumordnung wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den vorgelegten Änderungsvorhaben sowie der inhaltsgleichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der lärm-schutztechnischen Stellungnahme kein Einwand erhoben.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.8 (Dorfzentrum) kann daher vom Gemeinderat beschlossen werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.8 (Dorfzentrum Kleinreifling) laut Änderungsplanes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP .15 Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4, Beschluss (Dorfzentrum Kleinreifling)

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Einleitung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4 (Dorfzentrum Kleinreifling) wie folgt beschlossen:

Die betroffenen Grundstücke 6/22 und .479, KG Kleinreifling sind im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 derzeit als Wohnfunktion ausgewiesen.

Um die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung Nr. 1.8 durchführen zu können, ist auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 erforderlich.

Für das geplante Bauvorhaben ist daher eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 von Wohnfunktion, Park und Gemeindestraße in Zentrumsfunktion erforderlich.

Um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, müssen auch die umliegenden Grundstücke 6/55, 6/44, 6/41, 6/31 6/45, 6/4, 6/22, .479, 6/51, 6/53 und 6/43, alle KG Kleinreifling in Zentrumsfunktion abgeändert werden.

Die Anrainer, Grundbesitzer und zuständigen Fachdienststellen wurden über die Einleitung des Änderungsverfahrens informiert und um Abgabe einer eventuellen Stellungnahme ersucht.

Lediglich vom Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Raumordnung wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den vorgelegten Änderungsvorhaben sowie der inhaltsgleichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der lärm-schutztechnischen Stellungnahme kein Einwand erhoben.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4 (Dorfzentrum) kann daher vom Gemeinderat beschlossen werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4 (Dorfzentrum Kleinreifling) laut Änderungsplanes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2, Einleitung des Verfahrens (Garstenauer)

Erläuterung:

Herr Dr. Mag. Garstenauer Werner hat bei der Marktgemeinde Weyer auf Umwidmung der Parzellen Nr. 223, 222 (Teil), 224/1 (Teil), und 224/2, alle KG. 49301 Anger von Grünland in Bauland angesucht.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 mit dem Ansuchen beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat vor, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2 (Garstenauer) wie folgt zu beschließen.

- 1) Da sich die betroffenen Grundstücke in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes befinden, soll die Widmung in Dorfgebiet und nicht wie beantragt in Wohngebiet erfolgen. Dadurch kann ein Widmungskonflikt mit dem angrenzenden landwirtschaftlichen Anwesen verhindert werden.
- 2) Wegen der über die Grundstücke führende Stromleitung ist eine Schutzzone auszuweisen. Herr Garstenauer wurde schon im Vorfeld betreffend die erforderliche große Schutzzone informiert. Er hat dies zur Kenntnis genommen.

Da die betroffenen Parzellen im Örtlichen Entwicklungskonzept als Bauerwartungsland ausgewiesen sind, ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1 nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat nun die Einleitung des Umwidmungsverfahrens zu beschließen.

Debatte:

GR Günther Neidhart sagt, dass seine Fraktion die Meinung vertritt, dass sich dieses Grundstück nicht zur Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet eignet (Nähe zu einem landwirtschaftlichen Anwesen, oberirdische Stromleitung). Die WBL-Fraktion wird daher bei diesem Tagesordnungspunkt nicht mitstimmen.

GV DI Herbert Matzenberger meint, dass dieses Grundstück durch die Stromleitung kein lukrativer Baugrund sei. Er hofft, dass das Grundstück nach der Umwidmung einen Käufer findet.

GV Albert Aigner bringt vor, dass, wenn ein Grundeigentümer sein Anliegen vorbringt (Umwidmung seines Grundstückes) und er über die vorliegenden Gegebenheiten aufgeklärt wurde, man ihm die Chance der Umwidmung geben sollte. Das ist die Meinung der FPÖ.

GR Sabine Rußegger fragt, ob schon Details über den Umfang des geplanten Bauvorhabens bekannt sind.

Der Vorsitzende sagt, dass Herr Garstenauer einen Parzellierungsvorschlag vorgelegt hat, der aber wahrscheinlich noch angepasst werden muss.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler weist darauf hin, dass der Schutz vor eventuellen Konflikten mit den bäuerlichen Nachbarn ein wesentlicher Bestandteil der Widmung in Dorfgebiet ist.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2 (Garstenauer) laut Änderungsplanes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20: 5 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: WBL-Fraktion geschlossen

TOP. 17 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6, Stellungnahme Land OÖ (Eschauer)

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat den vom Gemeinderat am 10.12.2015 beschlossenen Änderungsplan Nr. 1.6 (Eschauer) zum Flächenwidmungsplan Nr. 1 dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Anlässlich des fachlichen Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015 wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, ob durch diese Widmungsmaßnahme möglicherweise widerrechtlich errichtete Objekte saniert werden sollen.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015 wird diese Vermutung auch bestätigt.

Aus der Sicht der Aufsichtsbehörde wird festgestellt, dass die Tolerierung bzw. Genehmigung derartig illegaler Vorhaben durch die Aufsichtsbehörde Beispielfolgen – nicht nur im dortigen Gemeindegebiet – nach sich ziehen würde und künftig Umgehung von gesetzlichen Bestimmungen kaum mehr verhinderbar wären.

Allein schon aus dieser Tatsache heraus ist dieser Plan nicht genehmigungsfähig.

Auf das Verfassungsgerichtshofurteil vom 30.9.1989, Zl. V 18/89-10, darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Es ist daher beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs 2 Z. 4 Oö. Raumordnung 1994 i.d.g.F. zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs 3 leg. cit. Gelegenheit gegeben, binnen 12 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 2. Juni 2016 eingehendst mit dieser Angelegenheit beschäftigt.

Das Areal dient dem Rassekleintierzuchtverein OÖ E25 Weyer – eine in der Region etablierte und verankerte Vereinsgruppe und weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannter Zuchtverein - als Vereinsheim und als Zuchtstätte. Viele Mitglieder müssten ihre Tätigkeit (einige sind Preisträger verschiedenster Prämierungen) als Kleintierzüchter einstellen, da sie ansonsten keine geeignete Fläche zur Verfügung haben. Die Marktgemeinde Weyer ist froh, dass die Zuchtaktivität verlegt wurde. Der Besitzer der umzuwidmenden Flächen hatte bis 2013 die Kaninchen in der Garage und das im Mischbaugebiet. Derzeit züchtet er in den Ställen des Kleintierzuchtvereines 90 Stück Kaninchen und 40 Stück Hühner. Leider stehen auch noch andere Vereinsmitglieder vor dem Problem wie es mit ihrer Kleintierzucht weitergehen soll. Diese müssten bei einer Nichtgenehmigung der Umwidmung ihre Züchtertätigkeit gänzlich aufgeben.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, auf die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6 (Eschauer) zu beharren.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP .18 Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2, Stellungnahme Land OÖ (Eschauer)

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat den vom Gemeinderat am 10.12.2015 beschlossenen Änderungsplan Nr. 1.26 (Eschauer) zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Anlässlich des fachlichen Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015 wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, ob durch diese Widmungsmaßnahme möglicherweise widerrechtlich errichtete Objekte saniert werden sollen.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015 wird diese Vermutung auch bestätigt.

Aus der Sicht der Aufsichtsbehörde wird festgestellt, dass die Tolerierung bzw. Genehmigung derartig illegaler Vorhaben durch die Aufsichtsbehörde Beispielfolgen – nicht nur im dortigen Gemeindegebiet – nach sich ziehen würde und künftig Umgehung von gesetzlichen Bestimmungen kaum mehr verhinderbar wären.

Allein schon aus dieser Tatsache heraus ist dieser Plan nicht genehmigungsfähig.

Auf das Verfassungsgerichtshofurteil vom 30.9.1989, Zl. V 18/89-10, darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Es ist daher beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs 2 Z. 4 Oö. Raumordnung 1994 i.d.g.F. zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs 3 leg. cit. Gelegenheit gegeben, binnen 12 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 2. Juni 2016 eingehendst mit dieser Angelegenheit beschäftigt.

Das Areal dient dem Rassekleintierzuchtverein OÖ E25 Weyer – eine in der Region etablierte und verankerte Vereinsgruppe und weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannter Zuchtverein - als Vereinsheim und als Zuchtstätte. Viele Mitglieder müssten ihre Tätigkeit (einige sind Preisträger verschiedenster Prämierungen) als Kleintierzüchter einstellen, da sie ansonsten keine geeignete Fläche zur Verfügung haben. Die Marktgemeinde Weyer ist froh, dass die Zuchtaktivität verlegt wurde. Der Besitzer der umzuwidmenden Flächen hatte bis 2013 die Kaninchen in der Garage und das im Mischbaugebiet. Derzeit züchtet er in den Ställen des Kleintierzuchtvereines 90 Stück Kaninchen und 40 Stück Hühner. Leider stehen auch noch andere Vereinsmitglieder vor dem Problem wie es mit ihrer Kleintierzucht weitergehen soll. Diese müssten bei einer Nichtgenehmigung der Umwidmung ihre Züchtertätigkeit gänzlich aufgeben.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, auf die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2 (Eschauer) zu beharren.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP .19 Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. Günther Neidhart, berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14.06.2016.

Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung am 14. Juni 2016

1) WVB Gaflenztal, Betriebskosten- und Investitionskostenschlüssel, Anpassung

Der Geschäftsführer des Wasserverbands Gaflenztal, DI Claus Hawliczek erläuterte anhand der Neuberechnung des Betriebskosten- und Investitionskostenschlüssels des Wasserverbandes Gaflenztal. Dieser Punkt wird in der Gemeinderatssitzung unter TOP 1 behandelt.

2) Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz

Für jene Grundstücke, bei denen die Zuordnung klar war wurden die jeweiligen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Ein Großteil der Eigentümer hat einen Antrag auf Bausperre gestellt. Bei einigen Grundstücken ist das Ermittlungsverfahren aufgrund der Einwendungen noch nicht abgeschlossen:

Es wurde vereinbart, dass der Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem Ortsplaner die Vorgangsweise bei den restlichen ca 20 Grundstücken im Herbst 2016 festlegen wird. Dabei wird es auch notwendig sein, bei einigen Grundstücken einen Lokalausweis vorzunehmen.

3) Überprüfung der Abgaben betreffend Familie Dr. Popp

Es wurde überprüft, ob die Familie Dr. Popp durch den Kauf von 5 Parzellen Am Kreuzberg und durch die Zusammenlegung von 3 Parzellen zu einem Grundstück einen finanziellen Vorteil in Bezug auf die Entrichtung der Aufschließungsbeiträge hatte.

Der Prüfungsausschuss konnte aufgrund der vorgelegten Berechnungen feststellen, dass die Familie Dr. Popp keine finanziellen Vorteile aus der Grundstückszusammenlegung erzielt hat und alle Abgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden.

4) Prüfbericht der Direktion Inneres und Kommunales

Von der Verwaltung wird eine Checkliste mit den offenen/erledigten Punkten erstellt und dem Prüfungsausschuss im Herbst vorgelegt. Der Prüfungsausschuss ersucht darüber hinaus die Mitglieder des Gemeinderates um Vorschläge, welche Themen noch besonders geprüft werden sollen.

5) Belegprüfung 08/2015 – 05/2016

Es wurden stichprobenartig die Belege des angegebenen Zeitraums geprüft. Auftretende Fragen wurden sofort in der Sitzung beantwortet. Es sind aufgrund der Belegprüfung keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Günther Neidhart
Obmann des Prüfungsausschusses

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 20 Dr. Wolfgang und Gerhild Popp, Bauverpflichtung, Vereinbarung

Erläuterung:

Mit Kaufvertrag vom 06.11.2010, BRZ. 541/10 des beurkundenden Notars haben Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp von der Marktgemeinde Weyer die seinerzeit neu vermessenen Grundstücke 678/10, 678/11 und 680/2 je Katastralgemeinde 49323 Weyer erworben; hierfür wurde die neue Grundbuchseinlage EZ 867 Katastralgemeinde 49323 Weyer neu eröffnet.

Die Veräußerung der Baugrundstücke seitens der Marktgemeinde Weyer an Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp erfolgte unter der Auflage einer Bebauungsverpflichtung gemäß Vertragspunkt VII. des Kaufvertrages vom 06.11.2010. Die Absicherung dieser Bebauungsverpflichtung gegenüber der Marktgemeinde Weyer erfolgte grundbücherlich durch die Vereinbarung eines im Grundbuch eingetragenen Wiederkaufsrechtes (gemäß Punkt VII. des Kaufvertrages vom 06.11.2010) und eines Vorkaufsrechtes (gemäß Punkt VIII. des Kaufvertrages vom 06.11.2010).

Die Vertragsteile stellten fest, dass eine fristgerechte Bebauung der vertragsgegenständlichen Grundstücke 678/10 und 680/2 bis zum 06.11.2015 und auch bis zum heutigen Tage durch die Käufer nicht erfolgt ist und daher grundsätzlich die Voraussetzungen für die Einlösung des Wiederkaufsrechtes durch die Marktgemeinde Weyer gegeben sind.

In einem von den Käufern Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp am 04.01.2016 (nach Korrektur eines Termins am 08.01.2016 angepasst) an die Marktgemeinde Weyer per e-mail gerichteten, den Vertragsteilen genau bekannten Schreiben wurde eine ausführliche Begründung dargestellt, weshalb die Bebauung der Grundstücke bis dato unterblieben ist.

Diese Begründungen hat Herr Dr. Popp ebenfalls in der Bauausschusssitzung am 19.01.2016 erklärt. Dem Gemeinderat wurde ebenfalls in dieser Sitzung mehrheitlich empfohlen, die Frist für die Bebauung der Grundstücke Nr. 678/10 und 680/2, beide EZ 867, KG Weyer, um weitere drei Jahre (inkl. div. Fristenläufe für Bebauungsplanänderung usw.) zu verlängern. Die bestehenden Grundgrenzen der beiden Parzellen müssen unverändert bleiben. Errichtet werden nicht zwei Gebäude sondern nur eines. Die 3-Jahresfrist für die Bebauung der Grundstücke beginnt ab Gemeinderatsbeschluss zu laufen.

In der Sitzung des Bauausschusses am 02.06.2016 wurde die von Notar Dr. Apfalterer erstellte Vereinbarung diskutiert und diese dem Gemeinderat mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen. Diese wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

VEREINBARUNG

vom

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen:

1. der Marktgemeinde Weyer mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, PGNR 41522, einerseits und
2. Herrn Dr. Wolfgang Popp, geb. 06.11.1949, Unternehmer, Unterer Markt 13, 3335 Weyer und Frau Mag. Gerhild Popp, geb. 11.03.1963, SVNR 6380-110363, Apothekerin, Unterer Markt 13, 3335 Weyer, andererseits

mit folgenden Bestimmungen:

I.

Mit Kaufvertrag vom 06.11.2010, BRZ. 541/10 des beurkundenden Notars haben Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp von der Marktgemeinde Weyer die seinerzeit neu vermessenen Grundstücke 678/10, 678/11 und 680/2 je Katastralgemeinde 49323 Weyer erworben; hierfür wurde die neue Grundbuchseinlage EZ 867 Katastralgemeinde 49323 Weyer neu eröffnet.

Der Grundbuchsausdruck und eine Mappenkopie sind in der Beilage angeschlossen.

II.

Die Veräußerung der Baugrundstücke seitens der Marktgemeinde Weyer an Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp erfolgte unter der Auflage einer Bebauungsverpflichtung gemäß Vertragspunkt VII. des Kaufvertrages vom 06.11.2010. Die Absicherung dieser Bebauungsverpflichtung gegenüber der Marktgemeinde Weyer erfolgte grundbücherlich durch die Vereinbarung eines im Grundbuch eingetragenen Wiederkaufsrechtes (gemäß Punkt VII. des Kaufvertrages vom 06.11.2010) und eines Vorkaufsrechtes (gemäß Punkt VIII. des Kaufvertrages vom 06.11.2010).

Die ursprünglich vereinbarte Bebauungsverpflichtung umfasste gemäß Kaufvertrag vom 06.11.2010 die Errichtung eines mindestens drei Wohneinheiten umfassenden Wohngebäudes, wobei multifunktionale Bauweise konzipiert worden ist und diese Einheiten auch als Atelier und Gästehaus nutzbar sein sollten.

Der genaue Inhalt der Vereinbarungen des Wiederkaufsrechtes und des Vorkaufsrechtes gemäß Kaufvertrag vom 06.11.2010 ist den Vertragsteilen bekannt.

III.

Die Vertragsteile stellen fest, dass eine fristgerechte Bebauung der vertragsgegenständlichen Grundstücke 678/10 und 680/2 bis zum 06.11.2015 und auch bis zum heutigen Tage durch die Käufer nicht erfolgt ist und daher grundsätzlich die Voraussetzungen für die Einlösung des Wiederkaufsrechtes durch die Marktgemeinde Weyer gegeben sind.

In einem von den Käufern Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp am 04.01.2016 (nach Korrektur eines Termins am 08.01.2016 angepasst) an die Marktgemeinde Weyer per e-mail gerichteten, den Vertragsteilen genau bekannten Schreiben wurde eine ausführliche Begründung

dargestellt, weshalb die Bebauung der Grundstücke bis dato unterblieben ist.

Nunmehr beabsichtigen die Käufer Dr. Wolfgang und Mag. Gerhild Popp auf den Grundstücken 678/10 und 680/2 die Errichtung eines einzigen Gebäudeobjektes „Objekt 2 - Kellergeschoß und Erdgeschoß“ gemäß dem angeschlossenen Bauplan „VORENTWURF Neubau Objekt 2 - Kreuzberg Weyer - Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp - Baufenster neu“, welches Objekt eine gegenüber der ursprünglich geplanten Bebauung vergrößerte Wohnnutzfläche enthält, wodurch auch die ursprünglich von den Vertragsparteien im Punkt VII. des Kaufvertrages vom 06.11.2010 festgelegte Bebauungsverpflichtung erfüllt werden soll. Das neue Wohngebäude soll in dem ebenfalls aus dem Vorentwurf ersichtlichen bestehenden Baufenster auf den gesondert bestehen bleibenden, künftig jedoch zu einem gemeinsamen Bauplatz gewidmeten Grundstücken 678/10 und 680/2, mit dem Grundriss entsprechend der Beilage „Vorentwurf“ und mit einer die Nutzfläche der vormals geplanten drei Objekte übersteigenden Wohnnutzfläche - nach derzeitigem, im Vorentwurf dargestellten Planungsstand ca. 157 m², aufgeteilt auf einen oder mehrere selbständige Wohnbereiche - errichtet werden. Die Errichtung dieses Wohngebäudes hat bis spätestens 30.06.2019 (dreißigster Juni zweitausendneunzehn) zu erfolgen.

Im Hinblick auf den hiermit einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien geänderten Inhalt der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt VII. des Kaufvertrages vom 06.11.2010 werden auch die Bestimmungen gemäß Punkt VII. „Wiederkaufsrecht“ und Punkt VIII. „Vorkaufsrecht“ des Kaufvertrages vom 06.11.2010 abgeändert und es werden das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht neu begründet wie folgt:

IV.

Die Liegenschaftseigentümer Dr. Wolfgang Popp, geb. 06.11.1949 und Mag. Gerhild Popp, geb. 11.03.1963, verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der in der EZ 867 KG 49323 Weyer vorgetragenen Grundstücke 678/10 und 680/2 ein im vorgenannten Vertragsabsatz beschriebenes Wohngebäude bis spätestens 30.06.2019 zu errichten.

Die Absicherung dieser Bebauungsverpflichtung gegenüber der Marktgemeinde Weyer erfolgt durch die Vereinbarung eines Wiederkaufsrechtes in Verbindung mit einem Vorkaufsrecht.

Wenn diese vorgenannte Bebauungsverpflichtung durch die Liegenschaftseigentümer Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp bzw. deren Rechtsnachfolger nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird, ist die Marktgemeinde Weyer berechtigt, den Kaufvertrag vom 06.11.2010 rückgängig zu machen und das Vertragsobjekt um den gleichen Preis zurück zu kaufen und vom Grundstückseigentümer den Ersatz sämtlicher aus der Rückabwicklung des ursprünglichen Kaufvertrages sowie dem späteren Rückkauf erwachsenen Auslagen (Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art) zu verlangen. Eine Verbücherung dieses Wiederkaufsrechtes ob der EZ 867 KG 49323 Weyer wird vereinbart.

Die Marktgemeinde Weyer nimmt das Wiederkaufsrecht an.

V.

Die Liegenschaftseigentümer Dr. Wolfgang Popp, geb. 06.11.1949 und Mag. Gerhild Popp, geb. 11.03.1963, räumen der Marktgemeinde Weyer an der EZ 867 KG 49323 Weyer das Vorkaufsrecht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen §§ 1072 ff ABGB ein. Dieses Vorkaufsrecht,

das zur Verdinglichung ebenfalls im Grundbuch eingetragen wird, nimmt die Marktgemeinde Weyer vertragsmäßig an.

VI.

Zufolge Neubegründung dieses Wiederkaufsrechtes und Vorkaufsrechtes sind die bereits zu TZ 367/2011 in EZ 867 KG 49323 Weyer einverleibten Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte löschungsreif.

Die Abgabe nachstehender Aufsandungserklärung hinsichtlich der Löschung dieser Rechte ist jedoch bedingt durch die Einverleibung der in vorstehendem Vertragspunkt neu begründeten Wieder- und Vorkaufsrechte für die Marktgemeinde Weyer, welche spätestens gleichzeitig mit der Löschung der bisher eingetragenen Wieder- und Vorkaufsrechte zu erfolgen hat.

VII.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sowohl das in dieser Vereinbarung begründete Wiederkaufsrecht, als auch das Vorkaufsrecht im Falle der fristgerechten Fertigstellung des zu obigen Bedingungen zu errichtenden Bauwerkes zu löschen sind.

VIII.

Unter Zustimmung im Hinblick auf das grundbücherlich eingetragene wechselseitige Belastungs- und Veräußerungsverbot zwischen Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp bewilligen hiermit die Liegenschaftseigentümer Dr. Wolfgang Popp, geb. 06.11.1949 und Mag. Gerhild Popp, geb. 11.03.1963, ob der Liegenschaft EZ 867 Katastralgemeinde 49323 Weyer die Einverleibung

- a) des **Wiederkaufsrechtes** im Sinne des Vertragspunktes IV. dieser Vereinbarung und
 - b) des **Vorkaufsrechtes** im Sinne des Vertragspunktes V. dieser Vereinbarung
- je für die Marktgemeinde Weyer.

Die Marktgemeinde Weyer ihrerseits bewilligt ob der Liegenschaft EZ 867 Katastralgemeinde 49323 Weyer:

- a) die Einverleibung der **Löschung** des in CLNR 1 a zu TZ 367/2011 haftenden **Wiederkaufsrechtes** und
 - b) die Einverleibung der **Löschung** des in CLNR 2 a zu TZ 367/2011 haftenden **Vorkaufsrechtes**,
- je für die Marktgemeinde Weyer.

IX.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung sowie der künftigen Löschung gegenstandsloser Rechte im Grundbuch verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art werden von Dr. Wolfgang und Mag. Gerhild Popp getragen.

X.

Gegenständliche Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 23.06.2016, TOP, genehmigt.

XI.

Das Original dieser Vereinbarung übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Marktgemeinde Weyer; Dr. Wolfgang und Mag. Gerhild Popp erhalten eine über Wunsch beglaubigte Abschrift.

Weyer, am

.....
Marktgemeinde Weyer

.....
Dr. Wolfgang Popp

.....
Mag. Gerhild Popp

Debatte:

GV Albert Aigner weist auf das Entgegenkommen der Gemeinde bei der Bebauung des Grundstückes hin. Er bemängelt, dass Familie Popp die Bauverpflichtung, die sie damals beim Grundkauf eingegangen ist, nicht eingehalten hat und ist skeptisch, dass diese in den nächsten drei Jahren erfüllt wird.

GV Albert Aigner wird daher der wiederholten Aufweichung der Vorgaben der Gemeinde nicht mitstimmen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, vorstehende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Weyer und der Fam. Popp zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 : 5 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: FPÖ-Fraktion geschlossen

TOP. 21 Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer

Änderungen:

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

Reinigung Unterlaussa: Reduzierung des BA

Aufgrund des Prüfungsberichtes der Aufsichtsbehörde sind die Wochenstunden neu festzusetzen. Die Reinigungshäufigkeit des öff. WC sowie die Reinigung des Gebäudes der ehemaligen Volksschule sind auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß zu reduzieren. Die Wochenstunden werden von 20 auf 17 reduziert (= 42,5 % BA)

Bauhof: Streichung eines Dienstpostens

Laut den Vorgaben des Prüfungsberichtes der Aufsichtsbehörde ist der Mitarbeiterstand im Bauhof zu reduzieren. Folgender Dienstposten wurde gestrichen:

1,00	GD 23.1	Kraftfahrer	VB	Entlohnung GD 21
------	---------	-------------	----	------------------

Schülerausspeisung: Angleichung des Beschäftigungsausmaßes

Ein Vergleich der zum Prüfungszeitpunkt besetzten Dienstposten mit dem aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstpostenplan ergibt im Bereich der Schülerausspeisung eine Abweichung um 0,07 PE. Das Beschäftigungsausmaß der Köchin wurde im September 2013 von 35 Wochenstunden für 9 Monate auf 35 Wochenstunden für 10 Monate erhöht, da die Öffnungszeiten der Schulküche erweitert wurden. Bei einer Durchrechnung des Beschäftigungsausmaßes für 12 Monate ergab sich eine Erhöhung des BA von 0,66 auf insgesamt 0,73 PE. Die Änderung des Dienstpostenplanes wurde nicht im Gemeinderat beschlossen.

VS / HS Weyer; Überstellung in p1

Mit Schreiben IKD(Gem)-228787/2-2016-Shü vom 04. Mai 2016 wurde dem Ansuchen um Überstellung in die Entlohnungsgruppe p1 zugestimmt.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehend definierten Änderungen des Dienstpostenplanes per 01.07.2016 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 22 Bericht der Ortsteilsprecher

Frau Dr. Brigitte Wallmann, Stellvertreterin des Ortsteilbeirats Kleinreifling, sagt, dass es derzeit nichts Neues aus Kleinreifling zu berichten gibt. Der Ortsteilbeirat ersucht um Informationen:

- **Dorfzentrum Kleinreifling**
Die Einreichunterlagen wurden bereits Ende April dem Land vorgelegt. Das Kosten dämpfungsverfahren wurde von Seiten des Landes noch nicht weitergeführt. Das Land hat zugesagt, die Gemeinde über die weitere Vorgehensweise in den nächsten Wochen zu verständigen.
- **ÖBB Wohnhäuser**
Mit Herrn Rammerstorfer, dem neuen Ansprechpartner der ÖBB, hat es am Montag ein Gespräch gegeben. Er berichtet, dass das Entbehrlichkeitsgutachten fertiggestellt ist und das Schätzgutachten der Wohnhäuser bis Ende 2016 abgeschlossen sein wird. Der Verkauf der Liegenschaften ist seitens der ÖBB für 2017 geplant.

TOP. 23 Allfälliges

a) Kinderspielplätze

Die Kinderspielplätze der Gemeinde werden jährlich von der Firma Glatz überprüft und die Mängel in einer Checkliste aufgezeichnet. Anhand dieser Liste werden die gefährlichsten Stellen vom Bauhof selbst erledigt, für die Reparatur und Instandsetzung der Spielgeräte werden Fachfirmen herangezogen. Am Montag wird die beschädigte Hütte am Kinderspielplatz in Angriff genommen.

b) Termine

- 24.– 26.06. Sportfest 70 Jahre SV Weyer
„Wege bewegen Menschen“ Viertelfestival NÖ, Initiator Alois Lindenbauer, Events in Hollenstein und Lunz am See
- 25.06. Maibaumumschneiden, FF Unterlaussa, Beginn: 16 Uhr
- 28.06. Schulfest VS Weyer, Beginn: 16 Uhr
- 30.06. Mitarbeiterfest, TDZ Reichraming, Beginn: 16 Uhr
- 01.07. Sonnwendfeuer mit Dämmerchoppen, TMK Harmonie Weyer beim Eckerbauer, Beginn: 18:30 Uhr
- 02.07. Sommernachtskonzert MV Kleinreifling, Fam. Hobisch, Beginn: 18 Uhr
2. Weyrer Beachvolleyball-Turnier, am Volleyballplatz der NMS Weyer, ab 8:30 Uhr
Genusswochenmarkt am Marktplatz
- 06.07. Schulfest NMS Weyer, Beginn: 17 Uhr
- 07.07. Schulfest VS Kleinreifling, Beginn: 10:30 Uhr
- 03. – 15.07. KinderUni, NMS Weyer
- 08.- 10.07. Zeltfest, ASV Kleinreifling
- 11.07. Postpartner Eröffnung, Unimarkt, Beginn: 10 Uhr

c) Freibadregelung für Asylwerber

GRE Hannes Kerschbaumsteiner erkundigt sich, wie der Freibadbesuch für die Asylwerber geregelt wird.

Der Vorsitzende sagt, dass die Asylwerber von Privatpersonen unterstützt werden und sie den Eintritt für das Freibad bezahlen. Für Asylwerber gibt es keine Ausnahmeregelung. GR Günther Neidhart informiert, dass die Plattform „Miteinander in Weyer“ für alle Asylwerber heute eine Saisonkarte gekauft hat. Die Asylwerber werden namentlich in einer Liste eingetragen, die im Freibad aufliegt.

d) Volleyballplatz bei der NMS Weyer

GV Albert Aigner ersucht, ob beim Volleyballplatz für das anstehende Turnier Sand nachgefüllt werden kann.

e) Landestheater Linz auf Tour abgesagt

GR Sabine Rußegger findet es sehr schade, dass die Veranstaltung „Landestheater auf Tour“ kurzfristig abgesagt wurde. Sie hätte die Veranstaltung gerne besucht. Dass eine Anmeldung erforderlich gewesen wäre, hat sie leider nicht gewusst.

Sie bemängelt diese Vorgehensweise und ersucht dies an das Landestheater weiter zu leiten.

f) Lawog Haus in Anger

GRE Alfred Holzner erkundigt sich über den aktuellen Stand.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass er mit der Lawog gesprochen hat, ein Gesprächstermin mit den beiden Direktoren aber noch aussteht. Laut Information soll das Haus bis 30. Juni leer gewohnt sein.

g) Dorfzentrum Kleinreifling

GR Ing. Werner Kittinger fragt, ob die Finanzierung des Dorfzentrums Kleinreifling gesichert ist.

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert, dass derzeit das Kostendämpfungsverfahren noch im Laufen ist. Sobald die Zusicherung des Landes vorliegt, kann ein Finanzierungsplan festgelegt werden. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass eine schriftliche Zusicherung über die vorgemerkten Finanzmittel für 2017 vorliegt.

h) Ortsteilbeirat Kleinreifling

GRE Hannes Kerschbaumsteiner bemängelt, dass, wie bei der Ortsteilversammlung ausgemacht, noch keine Sitzung betreffend der Sanierung der Wanderwege stattgefunden hat.

Frau Dr. Wallmann bestätigt dies, kann aber darüber auch nichts Näheres berichten.

Frau Dr. Wallmann sagt, dass es seitens des Ortsteilbeirates keine neuen Themen für die nächsten Gemeinderatssitzungen gibt. Der Ortsteilbeirat hat seine Projektliste abgearbeitet. Anregungen aus der Bevölkerung werden gerne entgegengenommen.

i) BBS Weyer

GV Mag.^a Eva Aigner dementiert das im Umlauf gesetzte Gerücht, dass die BBS angeblich zugesperrt werden soll.

j) Sanierung Marktbrunnen

GR Gerald Kohlhofer fragt, ob es schon einen Kostenvoranschlag für die Sanierung des Marktbrunnens gibt.

Der Vorsitzende informiert, dass der Gesamtkostenvoranschlag für den Löwenbrunnen inklusive Wiederherstellung des Schildes sich auf rund € 10.000 beläuft. Mit dem Bundesdenkmalamt ist die Gemeinde in Kontakt.

Die Sanierung für den Biberbrunnen ist abgeschlossen. Der Brunnen wurde abgedichtet und soll morgen befüllt werden.

k) Urlaubswünsche

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen einen schönen erholsamen Urlaub.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Verhandlungsschriften vom 28.04. und 23.05.2016 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ge-
nehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift
Einwendungen erhoben wurden.

Weyer, am

Der Bürgermeister: